OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780126/8/ER

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M J S, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D H, B, W, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurechenbare Organe in Form des Ausspruch eines Betretungsverbots des Bf von der Liegenschaft P am 7. November 2019 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2020

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Ausspruch des Betretungsverbots wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) diesbezüglich Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über die Beschwerde des M J S, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D H, B, W, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurechenbare Organe in Form einer Wegweisung am 7. November 2019 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2020

B. den Beschluss:

I. Die Beschwerde betreffend die Wegweisung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer dem Bund Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 829,80 Euro (Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2019 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe. Der Bf führte dazu aus, er sei der Sohn der Frau S und Stiefsohn des Herrn S, er sei gemeinsam mit diesen an der Adresse P gemeldet, wo er auch sein Wohnmobil abgestellt habe. Mutter und Stiefvater hätten die Armbrust samt Rotpunktvisier des Bf bei sich verwahrt. Am 7. November 2019 sei der Bf von einem Polizeiorgan der PI Kremsmünster telefonisch kontaktiert worden, ihm gegenüber sei gegen 1:40 Uhr ein Betretungsverbot samt Wegweisung ausgesprochen worden. Gegen 2:05 Uhr sei gegenüber dem Bf telefonisch auch ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen worden. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass das Waffenverbot und das Betretungsverbot samt Wegweisung die logische Konsequenz seines Verhaltens gewesen sei – er hätte gegenüber seiner Mutter und seinem Stiefvater aggressives Verhalten geübt, der Stiefvater sei auch verletzt. Der Bf sei jedoch am 7. November 2019 lediglich zur ggst Liegenschaft gefahren, um sich Gegenstände aus seinem Wohnmobil zu holen. Der beigeschafften Aktenkopie sei jedoch zu entnehmen, dass die Mutter des Bf die Polizei gerufen habe, da der Bf „zwiespältige“ Kurznachrichten an diese gesendet und sich gegenüber seinem Stiefvater aggressiv verhalten hätte, der in weiterer Folge auch Anzeige wegen Körperverletzung erstattet habe. Der Bf sei von den Beamten an der ggst Adresse nicht angetroffen worden, der Stiefvater hätte den Beamten aber berichtet, dass der Bf ihn verletzt hätte, und die Mutter habe der Polizei die Armbrust des Bf samt Rotpunktvisier übergeben, ferner sei eine Gaspistole sichergestellt worden.

Der Bf habe sich jedoch nie aggressiv verhalten, der Stiefvater sei ihm körperlich überlegen, der Bf habe sich lediglich gewehrt. Als der Bf die Liegenschaft betreten habe, habe er noch das Wohnmobil aufsperren können, sei aber sofort vom Stiefvater schreiend empfangen worden, der ihm mitgeteilt habe, er solle „sich schleichen“. Der Bf, der versucht habe, mit seiner Mutter das Gespräch zu suchen, sei vom Stiefvater geschupst worden, wodurch er „regelrecht mit dem Rücken zur Wand“ gestanden sei. Der Stiefvater habe den Bf in der Folge körperlich bedrängt, somit habe sich dieser aggressiv verhalten. Der Bf habe versucht, sich aus dieser Lage zu befreien und den Stiefvater von sich wegzudrängen, wobei es den Stiefvater „auf den Hintern gesetzt“ habe, dieser sei nicht gestürzt und hätte sich auch nicht verletzt. Die Anzeige sei daher unverständlich. Der Stiefvater sei dann aufgesprungen und „in Boxermanier“ vor dem Bf herumgesprungen. Der Bf, der sich dadurch bedroht gefühlt habe, habe den Stiefvater daraufhin geohrfeigt, damit dieser von ihm ablasse. Der Stiefvater habe sich daraufhin tatsächlich ins Haus begeben. Daraufhin habe der Bf versucht, mit seiner Mutter zu sprechen, diese habe ihm aber mitgeteilt, dass sie die Polizei verständigt habe und habe versucht,

den Bf festzuhalten. Da sich ausschließlich der Stiefvater gegenüber dem Bf aggressiv verhalten habe, habe dieser die Örtlichkeit verlassen.
Gegen 1:40 Uhr sei gegenüber dem Bf ein Betretungsverbot ausgesprochen worden und er sei von der ggst Adresse weggewiesen worden. Dies sei für den Bf überhaupt nicht nachvollziehbar gewesen.

Am Nachmittag des 7. November 2019 sei der Bf im Beisein der Polizei zur ggst Liegenschaft gefahren, um sich Sachen aus seinem Wohnmobil, das er beim nächtlichen Verlassen des Grundstücks nicht mehr abgesperrt habe, zu holen. Dabei habe der Bf festgestellt, dass die Schränke des Wohnmobils durchwühlt worden seien und die dort verwahrte Gaspistole mitgenommen worden sei. Der Bf habe daraus abgeleitet, dass das Wohnmobil ohne Hausdurchsuchungsbefehl und ohne Voraussetzungen durchsucht worden sei, da sich die Gaspistole in der Gewahrsame der Polizei befunden habe. Bei der Durchsuchung sei ferner ein Tischbein beschädigt und das Wohnmobil verdreckt worden. Ein Protokoll über die Durchsuchung und die dabei sichergestellten Gegenstände sei dem Bf nicht ausgehändigt worden.

Dem Bf seien ferner am 7. November 2019 von Organen der PI Kremsmünster seine Waffenbesitzkarte und seine Waffen samt Magazinen, Munition und Box abgenommen worden, und der Bf habe seinen Waffenschrank, der nicht mehr geöffnet werden könne, samt darin befindlicher Büchse ausgehändigt. Darüber sei dem Bf eine Übernahmebestätigung ausgestellt worden, aus der auch ersichtlich sei, dass am 7. November 2019 um 1:30 Uhr im Zuge der Amtshandlung in Abwesenheit des M S auch eine Armbrust mit Rotpunktvisier samt Pfeilen und eine Gaspistole sichergestellt worden seien, fraglich sei jedoch, wie die Polizei in den Besitz dieser Gegenstände gekommen sei.

Dem Bf sei ferner am 7. November 2019 ein Mandatsbescheid über ein Waffenverbot gemäß § 12 WaffG ausgehändigt worden, gegen den er ein Rechtsmittel erhoben habe. Am 5. Dezember 2019 sei dem Bf von der PI Kremsmünster mitgeteilt worden, dass aus dem vorläufigen Waffenverbot ein endgültiges geworden sei, weshalb ihm die sichergestellten Gegenstände nicht ausgehändigt würden.

Der Bf beantrage daher, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge
a) gemäß § 28 Abs 6 VwGVG die angefochtenen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, nämlich
- (...)
- (...)
- den Ausspruch des mündlich erteilten Betretungsverbots samt Wegweisung des Bf von der Liegenschaft P vom 7. November 2019
- (...).
für rechtswidrig erklären;

b) gemäß § 35 VwGVG erkennen, dass die belangte Behörde schuldig ist, die dem Bf durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen seiner ausgewiesenen Rechtsvertreterin binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen

c) gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend führte der Bf dazu im Wesentlichen aus, dass es sich bei einem Betretungsverbot und einer Wegweisung um administrativrechtliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung handle, die gleichermaßen an die Voraussetzungen geknüpft seien, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen sei, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor. Der Bf hätte zum Sachverhalt befragt werden müssen, auch wäre das Verhalten der vermeintlich gefährdeten Mutter und des Stiefvaters des Bf zu hinterfragen gewesen. Auch hätte hinterfragt werden müssen, ob tatsächlich der vom Stiefvater geschilderte Vorfall stattgefunden hat, da der Bf zum Zeitpunkt des Ausspruchs des Betretungsverbots samt Wegweisung nicht mehr auf der ggst Liegenschaft anwesend gewesen sei. Es sei kein gefährlicher Angriff bevorgestanden, es hätte somit mangels negativer Prognoseentscheidung weder ein Betretungsverbot noch eine Wegweisung ausgesprochen werden dürfen, da auch allein der vom Stiefvater behauptete gefährliche Angriff dazu nicht ausgereicht hätte. Der Ausspruch der Wegweisung und des Betretungsverbots sei daher rechtswidrig gewesen.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ erstattete die belangte Behörde mit Schreiben vom 11. März 2020 eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt vor.
In der Gegenschrift führte die belangte Behörde zum Betretungsverbot bzw zur Wegweisung im Wesentlichen aus, dass am 7. November 2019 um 01:40 Uhr gegen den Bf ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG für den räumlichen Schutzbereich in W, P sowie im Umkreis von 50 Metern von Organen der PI Kremsmünster verhängt worden sei. Grund dafür sei eine familiäre Streitigkeit zwischen dem Bf, seiner Mutter und seinem Stiefvater gewesen. Der Bf, der an der ggst Adresse sein Wohnmobil abgestellt gehabt habe, sei von seiner Mutter und seinem Stiefvater zum Verlassen des Grundstücks aufgefordert worden, wobei sich ein Streitgespräch entwickelt habe. In der Folge sei es zu Handgreiflichkeiten zwischen dem Bf und seinem Stiefvater gekommen, wobei der Bf diesen zu Boden gestoßen und ihn nach dem Wiederaufstehen durch einen Schlag gegen die linke Gesichtshälfte im Stirnbereich verletzt habe. Der Stiefvater habe ferner eine blutende Wunde am rechten Ellenbogen (Hautabschürfungen) und eine Prellung und leichte Hautabschürfungen der linken Gesichtshälfte erlitten. Im Vorfeld habe der Bf an verschiedene Familienmitglieder zweideutige SMS verschickt, so etwa am 6. November 2019 an seine Halbschwester, dass morgen etwas passieren

werde, das sie nicht betreffe, aber mit der Mutter abgerechnet werde und die Hölle los sei.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass sich am Smartphone der Mutter des Bf SMS befunden hätten, in denen erwähnt worden sei, dass mit der Mutter abgerechnet würde. Der Stiefvater sei durch ein vorangegangenes Handgemenge verletzt worden. Die Gefährdeten seien emotional aufgebracht, eingeschüchtert und weinerlich gewesen. Da der Bf bei der Amtshandlung nicht mehr anwesend gewesen sei, sei ihm das Betretungsverbot telefonisch mitgeteilt worden, eine Wegweisung sei mangels Anwesenheit des Bf nicht auszusprechen gewesen. Der Ausspruch des Betretungsverbots sei von der belangten Behörde am 7. November 2019 überprüft und bestätigt worden, am 28. November 2019 sei vom BG Kirchdorf eine einstweilige Verfügung für die Dauer von einem Jahr erlassen worden. Aufgrund des sich den Beamten dargestellten Sachverhalts sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen gewesen, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit eines an der ggst Adresse lebenden Menschen bevorgestanden sei. Die Gefährlichkeitsprognose habe sich auf die Tatsache bezogen, dass der Bf sich seinen Angehörigen gegenüber äußerst aggressiv verhalten habe, seinen Stiefvater verletzt und seine Mutter durch SMS bedroht habe. Ferner habe der Bf gedroht, seine Hunde – zwei Schäferhunde und einen Husky – aus dem Auto zu lassen, wodurch sich für die einschreitenden Beamten die Prognose erhärtet habe, dass ein gefährlicher Angriff bevorgestanden sei. Diese Prognoseentscheidung sei nachvollziehbar.
Die belangte Behörde stellte die Anträge, die Maßnahmenbeschwerden als unbegründet abzuweisen und zu erkennen, dass der Bf schuldig sei, den der belangten Behörde entstandenen Vorlage- und Schriftsatzaufwand im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2020.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 6. November 2019 sendete der Bf an seine Schwester eine Nachricht, wonach „morgen mit der Mutter abgerechnet“ werde, die Schwester oder deren Kind sollten nicht dabei sein. Am 7. November 2019 fuhr der Bf gegen 00:45 Uhr auf die Liegenschaft P, P, auf der sein Wohnmobil abgestellt war und wo seine Mutter und sein Stiefvater wohnten. Der Stiefvater wies den Bf bei dessen Eintreffen darauf hin, dass er das Grundstück verlassen müsse. Der Bf und sein Stiefvater standen sich in kurzem Abstand gegenüber, der Bf versetzte seinem Stiefvater einen Stoß, worauf dieser zu Boden fiel und sich blutende Hautabschürfungen am Ellenbogen zuzog. Nachdem sich der Stiefvater wieder aufgerichtet hatte, vor dem

Bf herumtänzelte und den Bf nachdrücklich aufforderte, das Grundstück zu verlassen, versetzte der Bf diesem einen Schlag ins Gesicht an den linken Stirnbereich. Ferner drohte der Bf damit, seine Hunde – zwei Schäferhunde und einen Husky – freizulassen. Die Mutter des Bf verständigte zwischenzeitlich die Polizei. Der Bf verließ das Grundstück, bevor die Polizei gegen 01:15 Uhr eintraf.

Um 01:40 Uhr wurde von Organen der PI Kirchdorf an der Krems gegenüber dem Bf telefonisch ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG für das Objekt P, P sowie für eine Schutzzone im Umkreis von 50 Metern gemessen von den Außengrenzen des Objekts ausgesprochen, nachdem der Sachverhalt von den Beamten vor Ort erhoben und dem Bf telefonisch Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Der Bf folgte der Aufforderung der Beamten zurückzukehren, nicht. Den Beamten wurde ua die festgestellte Nachricht des Bf gezeigt, diese wurde dokumentiert. Als Hinweise auf aktuelle gefährliche Drohungen, Nötigungen oder andere strafbare Handlungen wurden im Bericht über den Ausspruch des Betretungsverbots diverse „zwiespältige“ SMS des Bf an seine Mutter und aggressives Verhalten gegenüber dem Stiefvater einschließlich einer Anzeige wegen Körperverletzung festgestellt. Der Stiefvater, dessen psychischer und emotionaler Zustand als aufgebracht wahrgenommen wurde, wies leichte Schwellungen und Rötungen im linken Schläfenbereich auf, sowie frische Abschürfungen am rechten Ellenbogen durch einen Sturz. Der psychische und emotionale Zustand der Mutter wurde als aufgebracht, sehr eingeschüchtert, ängstlich und weinerlich wahrgenommen, sie wies keine Verletzungen auf. Sie führte gegenüber den Beamten glaubhaft aus, sich vor Hunden zu fürchten.

Die Beamten führten eine Abfrage des Zentralen Waffenregisters durch und stellten fest, dass der Bf im Besitz mehrerer Waffen war. Im Zuge des Telefongesprächs mit der Polizei gab der Bf an, zur Liegenschaft gefahren zu sein, da sich dort sein Wohnwagen befinde. Seine Mutter und sein Stiefvater wären aus dem Haus gekommen, der Stiefvater habe ihn bedroht, er habe sich nur verteidigt und seinerseits angekündigt, seine Hunde (zwei Schäferhunde, einen Husky) aus dem Auto zu lassen, da er sich vom Stiefvater bedroht gefühlt habe. Über den Verbleib seiner Waffen befragt hielt sich der Bf bedeckt, der Bf äußerte sich gegenüber dem Beamten am Telefon unwirsch, verhielt sich unkooperativ und sehr angriffig, weigerte sich, zur Liegenschaft zurückzukehren und kündigte dem Polizisten an, er werde künftig den Verkehr regeln. Die Gefährdeten gaben gegenüber den Beamten an, dass sie den Bf, als dieser das Grundstück betreten habe, aufgefordert hätten, dieses zu verlassen. Es habe sich ein Streitgespräch entwickelt, bei dem es zu Handgreiflichkeiten zwischen dem Bf und seinem Stiefvater gekommen sei. Der Bf habe den Stiefvater zu Boden gestoßen, wodurch er sich Verletzungen zugezogen habe. Eine Zeugin bestätigte die Angaben der beiden Gefährdeten.
Als Merkmale für einem bevorstehenden gefährlichen Angriff vermerkten die einschreitenden Beamten: „Den einschreitenden Beamten wurden mehrere

‚zwiespältige' Kurznachrichten auf dem Smartphone vorgewiesen in denen erwähnt wird, dass mit S B (Mutter) abgerechnet wird. S J wurde durch S M in einem Handgemenge verletzt und musste von der Mutter mittels Halsklammergriff zurückgehalten werden."
Als Merkmale für eine erhöhte Gefährlichkeit des Bf wurde die Körperverletzung gegen den Stiefvater festgehalten. Vermerkt wurde ferner, dass eine Anzeige bezüglich der Körperverletzung des Stiefvaters erfolgt sei und ein vorläufiges Waffenverbot verhängt wurde. Als Sicherstellungen wurden eine Gaspistole CP99 und eine Armbrust mit Rotpunktvisier vermerkt.
Den Polizisten war aufgrund der durchgeführten Erhebungen bekannt, dass eine unaufgearbeitete familiäre Krise im Raum stand.
Unmittelbare Zwangsgewalt wurde nicht angewendet, eine Wegweisung fand nicht statt.

II. Die Feststellungen über das im Bericht über den Ausspruch des Betretungsverbots Vermerkte ergeben sich aus diesem Bericht. Dass keine Wegweisung stattfand, ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen des Bf und der einschreitenden Beamten, wonach der Bf zum Zeitpunkt der Amtshandlung nicht mehr vor Ort war und er nicht mit Zwang von der Liegenschaft entfernt wurde.
Der emotionale Zustand der Mutter und des Stiefvaters des Bf zu Beginn der Amtshandlung ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und andererseits aus der ausführlichen und glaubwürdigen Schilderung der einschreitenden Beamten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Insbesondere wurde detailreich ausgeführt, dass sich die Mutter des Bf beim Öffnen der Türe mehrfach umgesehen habe, um sicherzugehen, dass der Bf nicht mehr vor Ort ist. Sie sei weinerlich und sehr verängstigt gewesen. Zu den Verletzungen des Stiefvaters des Bf führten die Beamten aus, dass diese frisch gewesen seien, der Ellenbogen sei frisch abgeschürft gewesen und im Gesicht habe der Stiefvater eine Rötung aufgewiesen. Der Inhalt der Nachrichten betreffend die Mutter des Bf ergibt sich aus der Vorlage des Handys des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, auf dem die Nachrichten noch gespeichert waren.
Dass der Bf seinen Angehörigen gegenüber mit dem Freilassen der Hunde gedroht hat, ergibt sich aus dem Vermerk über die eigenen Angaben des Bf im Bericht betreffend das Betretungsverbot. Dass die Mutter des Bf den Beamten gegenüber glaubhaft dargestellt hat, sich vor den Hunden zu fürchten, ergibt sich aus der Aussage des einschreitenden Beamten und erscheint aufgrund der Anzahl und der Rassen der Hunde aus der Sicht der Beamten vor Ort auch nachvollziehbar.
Die festgestellten Zeitpunkte ergeben sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass dem Bf vor Ausspruch des Betretungsverbots Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, der Aussage jenes Polizisten, der dem Bf gegenüber das Betretungsverbot ausgesprochen hat und der Aussage des Bf in der öffentlichen

mündlichen Verhandlung. Dass der Bf sich geweigert hat, zur ggst Liegenschaft zurückzukehren, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen und wurde vom Bf auch nicht bestritten.
Dass der Bf im Besitz von Waffen war, wurde von diesem nicht bestritten.

III. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum maßgeblichen Zeitpunkt (vgl VwGH 26.6.2018, Ra 2016/05/0081) geltenden Fassung BGBl I Nr 61/2016 lauten auszugsweise:

"Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) ...

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB,

(...)

handelt.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) ...

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt

§ 38a (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder),

1. das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung oder
2. sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt, das Betreten

a) einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule oder
b) einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder
c) eines von ihm besuchten Horts

samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern,
zu untersagen.

(2) Bei Anordnung eines Betretungsverbotes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den räumlichen Bereich, auf den sich das Betretungsverbot bezieht, zur Kenntnis zu bringen, wobei der Geltungsbereich des Betretungsverbotes nach Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen ist,
2. ihn, im Falle einer Weigerung, den vom Betretungsverbot nach Abs. 1 umfassten Bereich zu verlassen, wegzuweisen,
3. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 Z 1 abzunehmen,
4. ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen.

Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung oder eine Einrichtung nach Abs. 1 Z 2, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(...)

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie dieses dem Gefährder gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes dem Gefährder auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO beim ordentlichen Gericht zu erlegen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl Köhler in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren

zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162M; 29.9.2009, 2008/18/0687).

IV.1. Zu A:

IV.1.1. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich bei dem am 7. November 2019 um 01:40 Uhr gegenüber dem Bf ausgesprochenen Betretungsverbot gemäß § 38a SPG um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsanspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, zumal § 38a Abs 2 Z 2 SPG ex lege die Wegweisung des Gefährders bei Weigerung, den vom Betretungsverbot umfassten Bereich zu verlassen, anordnet (vgl Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde, S 168). Die Beschwerde ist daher zulässig.

§ 38a Abs 1 SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Ausspruch eines Betretungsverbots gegenüber gefährlichen Menschen betreffend eine Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung. § 38a SPG regelt die Voraussetzungen für Betretungsverbote. Ein Betretungsverbot ist an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor.
Beispielhaft für „bestimmte Tatsachen“ nennt das Gesetz einen vorangegangenen gefährlichen Angriff – jedoch ohne Einschränkung auf Leben, Gesundheit oder Freiheit. Ein gefährlicher Angriff ist nach § 16 Abs 2 SPG die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand ua nach dem Strafgesetzbuch handelt.
Die Folge, dass wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs gemäß § 16 Abs 2 SPG ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht, wird vom Gesetz aber nicht vermutet, sondern ist vom einschreitenden Organ zu beurteilen.
Welche Tatsachen – abgesehen von vorangegangenen gefährlichen Angriffen – als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, bestimmt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Gefährder bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl VwGH 24.4.2016, Ra 2015/03/0079, VwGH

8.9.2009, 2008/17/0061; VwGH 24.2.2004, 2002/01/0280; VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003; sowie Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 383f, Anm. 5).

Ein Betretungsverbot wird mit dem Zeitpunkt verhängt, in dem es dem Betroffenen gegenüber ausgesprochen wird (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579). Für die Prognose, ob bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit stehe bevor, ist der Zeitpunkt der Erlassung des Betretungsverbots maßgeblich (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579).

Im vorliegenden Fall ist nun zu analysieren, ob und inwieweit im Rahmen der am 7. November 2019, 01:40 Uhr, zu treffenden Prognoseentscheidung davon auszugehen war, dass – aufgrund bestimmter Tatsachen – ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit durch den Bf bevorstehen würde.

IV.1.2. Wie unter I.4. festgestellt, wurden die einschreitenden Beamten am 7. November 2019 zur verfahrensgegenständlichen Liegenschaft gerufen, da eine handgreifliche Auseinandersetzung zwischen dem Bf und seinem Stiefvater stattfand. Beim Eintreffen der Beamten fanden diese einerseits die verängstigte und weinerliche Mutter des Bf sowie dessen frisch verletzten Stiefvater vor, der Bf selbst war nicht mehr anwesend. Den Beamten wurden Nachrichten des Bf gezeigt, die dieser am 6. November 2019 gesendet hatte, in denen eine „Abrechnung“ mit der Mutter für den folgenden Tag angekündigt wurde, ferner stand eine Drohung mit dem Freilassen der beiden Schäferhunde und des Huskys des Bf im Raum, und die Mutter legte glaubhaft dar, dass sie sich vor den Hunden fürchte. Den Beamten war darüber hinaus gekannt, dass der Bf über Waffen verfügt, wobei der Verbleib der Waffen ungewiss war und vom Bf nicht bekannt gegeben wurde.

Die festgestellten Handgreiflichkeiten zwischen dem Bf und seinem Stiefvater, die vorgefundenen Verletzungen des Stiefvaters und die festgestellten rezenten Nachrichten, wonach der Bf genau am 7. November 2019 mit seiner Mutter „abrechnen“ werde, verbunden mit der unbestrittenen Drohung des Bf, die Hunde loszulassen, begründen jedenfalls „bestimmte Tatsachen“ iSd § 38a Abs 1 SPG.

IV.1.3. Für den Ausspruch eines Betretungsverbots reicht jedoch allein die Feststellung derartiger Tatsachen nicht aus, vielmehr muss aufgrund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen.
Die Beamten fanden insbesondere die Mutter des Bf, gegen die sich die Nachricht, mit ihr werde am selben Tag abgerechnet, richtete, in einem verängstigten weinerlichen Zustand vor. Der Bf verhielt sich am Telefon angriffig und

unkooperativ, weigerte sich, wieder zurückzukommen und hielt sich betreffend den Verbleib seiner Waffen bedeckt. Dass der Bf über Waffen verfügte, war den Beamten bekannt.

Für die Prognose, ob bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit stehe bevor, ist außerdem der Zeitpunkt der Erlassung des Betretungsverbots maßgeblich (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579). Zeitpunkt der Erlassung eines Betretungsverbots ist jener Zeitpunkt, in dem es dem Gefährder gegenüber – sei es auch telefonisch – ausgesprochen wird (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579). Der Bf verhielt sich am Telefon angriffig und unkooperativ und versuchte den Beamten einzuschüchtern. Ferner wich er Fragen nach dem Verbleib der Waffen aus.

Es ist nachvollziehbar, dass die einschreitenden Beamten aufgrund der bereits geäußerten Drohungen, der vorgefundenen Verletzungen, des Wissens um den Waffenbesitz des Bf und seines Verhaltens am Telefon in Zusammenschau mit der nachvollziehbaren Verängstigung der Mutter, der bestehenden unaufgearbeiteten familiären Krise und der Weigerung des Bf, an der Amtshandlung teilzunehmen, ex ante betrachtet mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen hatten, dass ein (weiterer) gefährlicher Angriff durch den Bf bevorsteht. Auch wenn den Beamten der Bf bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, war sein am 7. November 2019 gesetztes Verhalten geeignet, davon auszugehen, dass ein gefährlicher Angriff bevorstand, weshalb ein Betretungsverbot gemäß § 38a Abs 1 SPG auszusprechen war.

Durch den Ausspruch des Betretungsverbots kann kein Verstoß gegen das gemäß § 29 SPG gebotene Verhältnismäßigkeitserfordernis der Maßnahme erblickt werden.

IV.1.4. Der Ausspruch des Betretungsverbots erfolgte somit zurecht, weshalb die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 3 ist die belangte Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und

Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 887,20 Euro, (Ersatz des Vorlage-, Verhandlungs- und Schriftsatzaufwands der belangten Behörde) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV.2. Zu B:

IV.2.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, sprachen die einschreitenden Beamten gegenüber dem Bf lediglich ein Betretungsverbot aus. Eine Wegweisung erfolgte nicht. In der Beschwerde richtete sich der Bf jedoch ausdrücklich gegen zwei Akte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – nämlich das Betretungsverbot und die Wegweisung –, und er beantragte auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung explizit, die angefochtenen Verwaltungsakte (Wegweisung und Betretungsverbot) für rechtswidrig zu erklären.

Bei der Amtshandlung vom am 7. November 2019 wurde – wie sich auch aus dem diesbezüglichen Bericht ergibt, in dem vermerkt wurde, dass der Bf nicht mehr vor Ort war – ausschließlich das Betretungsverbot ausgesprochen. Eingebrachte Maßnahmenbeschwerden sind vom Landesverwaltungsgericht OÖ nach den unter III. zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Wie oben bereits festgehalten, liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN).

Gegenüber dem Bf wurde lediglich ein Betretungsverbot gemäß § 38a Abs 1 SPG ausgesprochen, eine zwangsweise Durchsetzung dieses Betretungsverbots durch eine Wegweisung fand jedoch aufgrund der Abwesenheit des Bf nicht statt.

Zumal der vom Bf in Beschwerde gezogene Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form einer Wegweisung nicht stattgefunden hat, war die diesbezügliche Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV.2.2. Da die Beschwerde bezüglich der Wegweisung zurückzuweisen ist, ist der Bf betreffend diesen Spruchpunkt als unterlegene und die belangte Behörde als obsiegende Partei anzusehen. Da der Vorlageaufwand des gesamten Akts unter IV.1.4. berücksichtigt wurde, verbleibt hinsichtlich der angefochtenen Wegweisung der Ersatz des diesbezüglichen Schriftsatz- und Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei iHv insgesamt 829,80 Euro.

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis betreffend die angefochtene Wegweisung hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 829,80 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Da im ggst Erkenntnis über zwei eigenständige Maßnahmenbeschwerden abzusprechen war, war auch zu beiden Beschwerden über die Kosten gemäß § 35 VwGVG abzusprechen (vgl VwGH 19.9.2019, Ra 2019/21/0169). Da der Bf betreffend beide Beschwerden als unterliegende Partei anzusehen ist, hat er dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, jeweils die Kosten für den entstandenen Aufwand binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Da die belangte Behörde zu sämtlichen Maßnahmenbeschwerden den Akt im Gesamten vorgelegt hat, war der Vorlageaufwand nur einmal zu ersetzen. Der Schriftsatzaufwand und der Verhandlungsaufwand waren jedoch zu jeder Beschwerde einzeln zu ersetzen, da auf jede Beschwerde sowohl im Schriftsatz als auch in der Verhandlung einzeln einzugehen war. Der zu ersetzende Aufwand beläuft sich betreffend die zwei ggst Maßnahmenbeschwerden auf insgesamt 1.717 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter